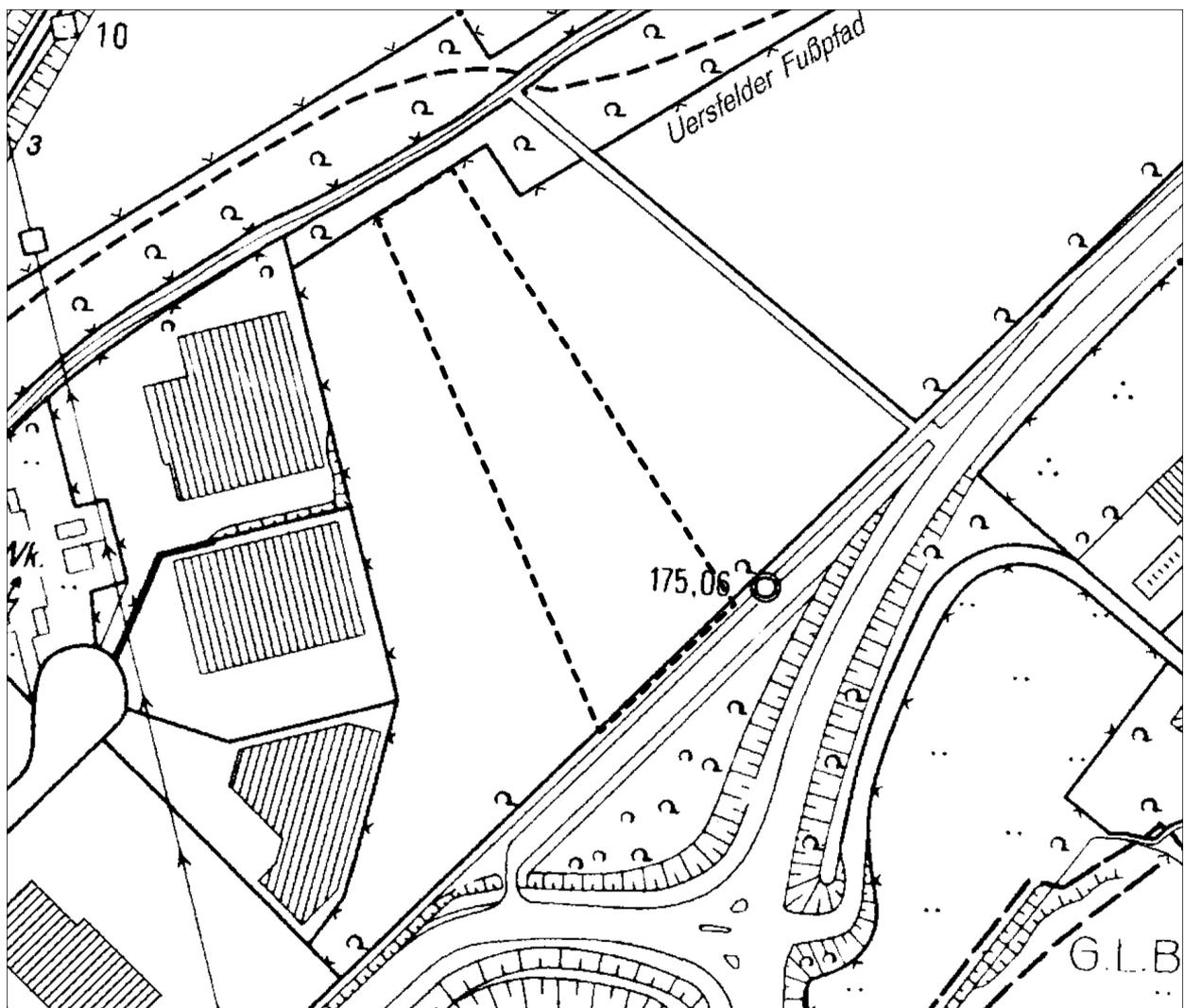


Erläuterungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen - Roermonder Straße / Amstelbach -

im Stadtbezirk Aachen-Richterich

zur Errichtung eines Recyclinghofes und eines Feuerwehrgebäudes im Bereich zwischen Gewerbegebiet Roder Weg, dem Amstelbach und der ehemaligen Roermonder Straße



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Flächennutzungsplanänderung

1.	Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation	3
1.1	Beschreibung des Plangebietes.....	3
1.2	Regionalplan.....	4
1.3	Masterplan Aachen*2030.....	4
1.4	Flächennutzungsplan 1980 (FNP)	5
1.4.1	Neuaufstellung des Flächennutzungsplan AACHEN*2030.....	6
1.4.2	Änderung des Flächennutzungsplanes1980 und Flächennutzungsplan AACHEN*2030	6
1.5	Landschaftsplan 1988.....	6
1.6	Hinweis Leitungstrassen	7
2.	Anlass der Planung	7
3.	Ziel und Zweck der Planung	7
3.1	Allgemeine Ziele	7
3.2	Ziel der Planung.....	8
4.	Auswirkungen der Planung	8
5.	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	8
6.	Beteiligung der Bezirksregierung Köln	8

Teil B - Umweltbericht

1.	Allgemein	9
-----------	------------------	----------

Teil A - Flächennutzungsplanänderung

1. Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

Bislang wurde nur ein etwa 0,7 ha großes Plangebiet für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses als Bebauungsplan Nr. 970 -Roermonder Straße Feuerwehr- mit zugehöriger Änderung des Flächennutzungsplanes bearbeitet. Die frühzeitige Beteiligung dazu hat im Dezember 2016 stattgefunden.

Mit weiteren Bauleitplanverfahren (BP Nr. 955 und FNP-Änderung Nr. 131) in diesem Bereich soll Planungsrecht für den Bau der Haupteinfahrt Ortsumgehung für das Rahmenplangebiet –Richtericher Dell- geschaffen werden. Für diese hat bereits im Januar 2015 die frühzeitige Beteiligung stattgefunden. Während dieser laufenden Planaufstellung wurde zusätzlich die nordwestlich an die geplante Feuerwehrfläche angrenzende Fläche als Standort für einen Recyclinghof für den Aachener Nordraum ausgewählt. Um diesen hier errichten zu können, war entweder die Aufstellung eines weiteren Bebauungsplanes erforderlich oder die Ausdehnung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 970.

Die drei Planungen (Feuerwehr, Recyclinghof und Haupteinfahrt Ortsumgehung) stehen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang, so dass mit dem Beginn der Planungen für den Recyclinghof die Entscheidung getroffen wurde, das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 970 so auszudehnen, dass das Gebiet sowohl den geplanten Recyclinghof als auch einen Teil der Haupteinfahrt Ortsumgehung beinhaltet. Dies ermöglicht eine Gesamtbetrachtung für den Bereich zwischen dem Gewerbegebiet Roder Weg, dem Amstelbach und der Roermonder Straße/Kohlscheider Straße, so dass die Flächenanordnung, die verkehrstechnische und tiefbautechnische Erschließung der Gebiete und die Auswirkungen der Planung bis hin zur bauleitplanerischen Abwägung in einen Gesamtzusammenhang gebracht werden und transparent dargestellt werden können.

Die Abgrenzung des neuen Plangebietes für den Bebauungsplan entspricht der Fläche, die zwischen Amstelbach und Roermonder Straße durch den Aufstellungsbeschluss Nr. 255 –Richtericher Dell- abgedeckt ist. Die gegenüber den bisherigen Planverfahren vorgenommene Änderung besteht in der Zusammenfassung von Plangebieten und der Ergänzung des Recyclinghofes. Innerhalb des Plangebietes liegt ein Teilabschnitt des geplanten Radschnellweges Aachen-Herzogenrath. Die Abgrenzung wurde bewusst größer als voraussichtlich erforderlich gewählt, weil im Bereich der dort verlaufenden Gasleitungen der genaue Verlauf der Flächenabgrenzungen noch nicht fest steht

Der Bereich der erforderlichen **Änderung des Flächennutzungsplanes** ist kleiner als der des Plangebietes zur Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplanes. Er umfasst eine Größe von circa 0,75 ha und umfasst lediglich den östlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes. Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich konkret auf die Fläche der zu errichtenden Gebäude des Recyclinghofes und der Feuerwehr. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch die geplante Umgehungsstraße im Westen, den Amstelbach im Norden, der im Osten verlaufenden Leitungstrassen und im Süden durch den Verlauf der ehemaligen Roermonder Straße.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Aachen-Richterich am Ortsausgang Richterich nach Kohlscheid. Die Fläche liegt zwischen der Roermonder Straße und dem Amstelbach, unmittelbar nordöstlich angrenzend an das Gewerbegebiet am Roder Weg. Es handelt sich um die städtischen Grundstücke Gemarkung Richterich, Flur 5, Flurstücke 1535 und 1326 sowie den Einmündungsbereich der Roermonder Straße in die Kohlscheider Straße (L232).

Die Roermonder Straße knickt am südlichen Rand innerhalb des Plangebietes nach Südosten ab um in die Kohlscheider Straße (L232) einzumünden. Der alte Verlauf der Roermonder Straße führt als Sackgasse geradlinig etwa 190 m weiter in Richtung Nordosten. Parallel dazu verläuft auf der nordöstlichen Seite der Radweg in Richtung Herzogenrath-Kohlscheid. Dieser soll als Teil des Radschnellweges in Richtung Kohlscheid ausgebaut werden. Die Planung dazu wird derzeit im Bereich der Querung mit der geplanten Haupteinfahrt durch die Städtereion konkretisiert.

Südwestlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Roder Weg. Dieses ist in einem Abstand von etwa 130 m zum Plangebiet von der Roermonder Straße aus über eine Stichstraße erschlossen. Drei Betriebe (Autolackiererei, Getränkehandel und ein Containerbetrieb) liegen an der nordöstlichen Grenze des Gewerbegebietes. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist derzeit als Ackerfläche genutzt.

Die Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich.

1.2 Regionalplan

Die im Regionalplan dargestellten Bereiche bestimmen die allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Eine Festlegung der tatsächlichen Flächennutzung und ihrer Darstellung geschieht im Flächennutzungsplan. Es besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an den Regionalplan.



Der derzeit gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, stellt den Bereich als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Zudem liegt der Bereich innerhalb der Überlagerung der Freiraumfunktion `Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung` und innerhalb der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug.

In den textlichen Darstellungen zum Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) wird angeführt, dass die Inanspruchnahme von Freiraum für nicht freiraumtypische Zwecke im LEP NRW in den Zielen B.III.1.23 und 1. 25. Geregelt wird. Hier wird dargelegt, dass „Freiraum ... nur in Anspruch genommen werden“ kann, „ wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist“. „Die Inanspruchnahme von Freiraum ist bei bestehendem Bedarf abweichend von der Regelung auch zulässig, wenn eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt oder in eine innerstädtische Grünfläche umgewandelt wird.“ Die Inanspruchnahme muss „ flächensparend und umweltschonend erfolgen“.

Ein Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ist gekennzeichnet durch u.a. „Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen ..., deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist“. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für nicht freiraumtypische Zwecke richtet sich nach den Regeln des LEP NRW für die Freirauminanspruchnahme. Diese Inanspruchnahme ist „... dem durch die übrigen Ziele des Planes gesetzten Rahmen möglich. Je nach Art der mit der Umnutzung verbundenen Nachteile bedarf es eines angemessenen Ausgleichs.“

Regionaler Grünzug

In den textlichen Darstellungen zum Regionalplan ist unter dem Ziel 2 dargelegt, dass „ ...in begründeten Ausnahmefällen ... Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden“ können.

Eine Anfrage, ob die Planung den landesplanerischen Zielsetzungen entspricht wird zum Zeitpunkt vor der Offenlage bei der Bezirksregierung Köln abgefragt.

1.3 Masterplan Aachen*2030

In seiner Sitzung am 19.12.2012 hat der Rat der Stadt Aachen den Masterplan als Ausdruck eines gemeinsamen Grundverständnisses über die gesamtstädtische Zielkonzeption beschlossen. Die Ergebnisse des Masterplanes sind daher gem. §1 (6), Nr.11 BauGB im Sinne der gemeindlichen Selbstbindung als städtebauliche Entwicklungskonzeption in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Masterplan Aachen*2030 soll mögliche Perspektiven und Impulse für die räumliche Entwicklung der Stadt Aachen aufzeigen. Als strategisches Instrument steckte er einen Rahmen für die künftige Entwicklung unterschiedlicher Handlungsfel-

der ab. Für den zu betrachtenden Bereich und seine unmittelbare Umgebung wird Handlungsbedarf im Rahmen der Handlungsfelder Wirtschaft, Lebensumfeld, Mobilität, Freiraum, Natur und Umwelt, Klimaschutz/Klimaanpassung gesehen.

Das Handlungsfeld **Wirtschaft** sieht – gegensätzlich zur Planung -Bedarf in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, hier vor allem in der Sicherung ertragreicher Böden.

Das **Lebensumfeld** als weiteres Handlungsfeld des Masterplanes sieht unter dem Aspekt der `bewegten Stadt`, die Qualifizierung des landschaftlichen Bewegungsraumes - auch im Bereich des vorgestellten Plangebietes.

Die Betrachtung des Handlungsfeldes **Mobilität** stellt Bedarf in der Stärkung der internationalen und regionalen Verbindungen im Bestand dar, hier hinsichtlich des im Norden vorhandenen Schienenverkehrsnetzes (Anbindung Düsseldorf-Rotterdam). Zudem sollte eine Optimierung der Anbindung an das überörtliche Netz über die neue Verkehrsachse Richtung Richtericher Dell erfolgen.

Der **Freiraum**, als intakter Landschaftsraum sollte, hinsichtlich des vor Ort vorhandenen vielfältig strukturierten Landschaftsraumes, erhalten werden.

Als weiteres Handlungsfeld **Natur und Umwelt** mit dem Teilaspekt Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sollte der intakte artenreiche Lebensraum, hier die offene Kulturlandschaft, berücksichtigt und erhalten werden.

Unter dem Teilaspekt Boden, Wasser, Klima sollte zukünftig der Erhalt intakter natürlicher Ressourcen, der Erhalt schutzwürdiger Böden erfolgen. Im Bereich des Amstelbaches gilt es die geringen Grundwasserflurabstände bei zukünftigen Maßnahmen zu berücksichtigen. Als ökologisch tragfähiger Siedlungsraum sollte der Erhalt und die Entwicklung von Kaltluftbahnen sowie der Erhalt von Belüftungsbahnen im Zusammenhang u.a. bei zukünftigen Planungen Berücksichtigung finden. Entsprechende Lösungsansätze bei der Gestaltung und Stellung der Gebäude im Plangebiet wären zu erarbeiten.

Der **Klimaschutz**, die **Klimaanpassung** als Handlungsfeld sieht unter dem Aspekt der energieeffizienten Stadt den Bedarf an einem leistungsfähigen Ausbau des ÖPNV bzw. SPNV, hier hinsichtlich der bestehenden Bahnlinie nordwestlich des Plangebietes

1.4 Flächennutzungsplan 1980 (FNP)

Der Flächennutzungsplan schafft als vorbereitender Bauleitplan ein umfassendes, die gemeindliche Planungen integriertes Bodennutzungskonzept. Er zeigt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet auf und ist seit dem 04.09.1985 uneingeschränkt gültig.



Der rechtsgültige Flächennutzungsplan 1980 stellt den circa 0,75 ha großen Bereich als **Flächen für die Landwirtschaft** dar. Im Westen angrenzend ist die geplante Trasse für die Hapterschließung der Ortsumgebung für den Ortsteil Richterich nachrichtlich dargestellt. Die Fläche westlich des geplanten Verkehrszuges ist als **Grünflächen** dargestellt. Der Beiplan 3 „Gün- und Forstflächen/ Spiel und Sportanlagen“ konkretisiert diese Darstellung.

Die gültigen Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft stehen im Widerspruch zur Planung. Eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes 1980 ist erforderlich, mit dem Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses und des Recyclinghofes zu schaffen.

Der Bereich liegt im Geltungsbereich der in der Aufstellung befindlichen Änderung Nr. 131 – Richtericher Dell mit der geplanten Darstellung für –Wohnbaufläche und Grünfläche. Am 06.03.2014 hat der Planungsausschuss beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich der Änderung Nr. 131 - Richtericher Dell - zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 955 – Hapterschließung / Ortsumgebung aufzustellen, um somit die Entwicklung des weiteren Rahmenplangebietes vorzubereiten. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 31.08.2015 – 11.09.2015 statt. Das Verfahren ist

noch nicht abgeschlossen. Der in Rede stehende Bereich ist in diesem Verfahren mit der geplanten Nutzung noch nicht berücksichtigt worden.



1.4.1 Neuaufstellung des Flächennutzungsplan AACHEN*2030

Der sich in der Neuaufstellung befindliche Entwurf des Flächennutzungsplanes AACHEN*2030 mit Verfahrensstand der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf 2014 übernimmt die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft im östlichen Teil des Planbereiches sowie die nachrichtliche Darstellung des geplanten Hauptverkehrszuges. Die Darstellung der Fläche westlich des geplanten Verkehrszuges entfällt und ist nunmehr dem hier angrenzenden Gewerbegebiet zugeführt, in der Darstellung als gewerbliche Baufläche.

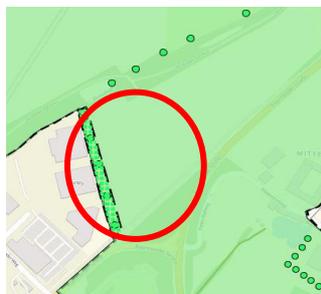
1.4.2 Änderung des Flächennutzungsplanes 1980 und Flächennutzungsplan AACHEN*2030

Mit der Planung des Feuerwehrgebäudes und des Recyclinghofes müsste die derzeit geltende Darstellung des Flächennutzungsplanes 1980 als 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Flächen für den Gemeinbedarf' für den östlichen Bereich geändert werden. Der geplante Hauptverkehrszug würde aufgrund seiner Konkretisierung im veränderten Verlauf als solcher zukünftig dargestellt, ist aber nicht Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Es ist vorgesehen, die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes 1980 in die Darstellung im Flächennutzungsplan AACHEN*2030 zu übernehmen.

1.5 Landschaftsplan 1988

Der Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen, der seit dem 17.08.1988 rechtskräftig ist, besteht aus der Entwicklungskarte (M 1:15.000), der Festsetzungskarte (M 1:5.000) und den Textlichen Darstellungen und Textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht.



Festsetzungskarte

Der Bereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen. In der Festsetzungskarte ist der gesamte Bereich als 'Bereich mit besonderem Schutz von Bäumen, Hecken und Gewässern' festgesetzt. Entlang des Gewerbegebietes Roder Weg im Westen ist zudem ein **Streifen zur Anpflanzung** von Flurgehölzen bzw. Einzelbäumen festgesetzt.

Entwicklungskarte

In der Entwicklungskarte ist für den Bereich im Westen, zum Gewerbegebiet Roder Weg hin, das Entwicklungsziel Nr 6 „Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der gemäß Flächennutzungsplan geplanten Nutzung durch Bebauungspläne“ dargestellt. Für den östlich anschließenden Bereich ist das Entwicklungsziel Nr. 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt.

Ein eigenständiges Änderungsverfahren zum Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen ist nicht erforderlich, da mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes für den o.g. Bereich die bestehenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes, die den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widersprechen, gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) außer Kraft treten.

1.6 Hinweis Leitungstrassen

In der östlichen Hälfte des Plangebietes verlaufen zudem Leitungen. Entsprechende Überbauverbote sind bei den Betreibern zu erfragen und entsprechend zu berücksichtigen.

2. Anlass der Planung

Feuerwehr:

Für das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Richterich ist ein Neubau als Ersatz für den bisherigen Standort geplant. Das heutige Gebäude im Ortskern von Alt-Richterich ist marode, so dass ein Neubau erforderlich wird. Die bestehende Feuerwache liegt zudem sehr ungünstig, da die Erreichbarkeit bzw. Ausfahrt nur über den Parkplatz der Mehrzweckhalle („Peter-Schwarzenberg-Halle“) möglich ist und es dadurch bei Veranstaltungen in der Halle und gleichzeitigen Einsatzfahrten der Feuerwehr zur Gefährdung von Besuchern im Bereich der Zufahrt kommen kann.

Mit einem Neubau der Feuerwache an dieser Stelle soll nicht nur im Einsatzfall die Erreichbarkeit des neuen Wohngebietes „Richtericher Dell“, sondern auch die Erreichbarkeit der beiden durch die Bahngleise getrennten Ortsteile von Richterich verbessert werden. Der Bedarf der Feuerwehr hierzu ist im Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

Recyclinghof:

Die zwei Recyclinghöfe der Stadt Aachen befinden sich im südöstlichen Bereich des Aachener Stadtgebietes (Eilendorf und Brand). Dies bedeutet für die Bürgerinnen und Bürger in Richterich, Laurensberg und in der Soers weite Anfahrten. Die bisherige Suche nach einem geeigneten Standort im Aachener Norden blieb ergebnislos. Im Zuge der Planungen für das neue Feuerwehrgerätehaus wurde die Restfläche auf dem Flurstück 1535 auf seine Eignung für einen Recyclinghof hin untersucht. Durch die geplante neue Ortsumgehung wird dieser Bereich hervorragend an das vorhandene Straßennetz angebunden und ist für die Errichtung eines Recyclinghofes im Aachener Norden geeignet.

Ein Recyclinghof im Aachener Norden hätte durch die Stadtteile Richterich mit etwa 8.000 Einwohnern (Stand Ende 2016) sowie Laurensberg und Soers (insgesamt etwa 13.000 Einwohner ebenfalls Stand Ende 2016) ein großes Einzugsgebiet. Auch der Bereich Vaalserquartier würde eher einen Recyclinghof im Aachener Norden als im Süden nutzen, da die beiden bestehenden Recyclinghöfe mehr als die doppelte Wegstrecke entfernt liegen.

Teilabschnitt der Hupterschließung Ortsumgehung

Der geplante Straßenabschnitt zwischen Roermonder Straße und Amstelbach stellt das Endstück der gesamten Straßenplanung dar und verbindet das zukünftige Wohngebiet Richtericher Dell mit der Roermonder Straße. Die Erschließung der Feuerwehr und des Recyclinghofes soll über diesen Straßenabschnitt erfolgen. Als provisorische Zufahrt zu beiden Nutzungen steht auch die sog „alte“ Roermonder Straße zur Verfügung. Da hier aber der geplante Radschnellweg gequert werden muss, soll die Zufahrt möglichst zügig über den Straßenabschnitt der Hupterschließung Ortsumgehung realisiert werden, der zunächst als Baustraße hergestellt werden soll.

Diese Planung ist jedoch nicht Teil der hier vorgestellten Flächennutzungsplanänderung.

3. Ziel und Zweck der Planung

3.1 Allgemeine Ziele

Mit dem Bebauungsplan soll die angemessene Ausstattung des Ortsteil Richterich mit den erforderlichen Infrastruktureinrichtungen, hier Feuerwehrgerätehaus und Recyclinghof, sichergestellt werden. Darüber hinaus soll die Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz planungsrechtlich gesichert werden.

3.2 Ziel der Planung

Mit Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes 1980 und der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert und eine Nutzung, die dem besonderen Ort und der exponierten naturräumlichen Lage gerecht wird, gefördert werden.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 625 qm großes Feuerwehrgerätehaus mit dazu erforderlichen Außenflächen sowie für einen ca. 1.600 bis 2.000 qm großen Recyclinghof mit Gebäude und Containerstandflächen einschließlich der internen Erschließung zu schaffen. Darüber hinaus soll die Erschließung der Einrichtungen planungsrechtlich gesichert werden und die Fläche für den geplanten Radschnellweg gesichert werden.

4. Auswirkungen der Planung

In Bezug auf den **Regionalplan** könnte die Planung als raumverträgliche und standortgerechte Flächenversorgung, zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung betrachtet werden. Zudem könnte hinsichtlich der Planung diese als örtlich bedingt angemessene Entwicklung und städtebaulich sinnvolle Arrondierung betrachtet werden. Ob für eine planungsrechtliche Umsetzung der Maßnahme eine Änderung des Regionalplanes notwendig wird, kann derzeit jedoch nicht abschließend beurteilt werden.

Durch die vorgestellte Planung wird ein Änderungsverfahren des **Flächennutzungsplanes 1980** erforderlich, da die derzeit gültigen Darstellungen als Grünfläche bzw. Flächen für die Landwirtschaft den Bedarf an Fläche für Gemeinbedarf entgegensteht. Hinsichtlich der Neuaufstellung des **Flächennutzungsplanes AACHEN*2030** würde diese Fläche dann in der Darstellung als Flächen für den Gemeinbedarf mit aufgenommen werden.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonen umgegangen werden. Vor der Standortauswahl stand aus diesem Grund eine Prüfung verschiedener Freiflächen innerhalb beider Ortsteile von Aachen-Richterich. Aus Gründen der Erreichbarkeit, der Flächengröße und der Eigentumsverhältnisse wurde der Standort am Ortsausgang an der Roermonder Straße ausgewählt.

5. Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Als Instrument der vorbereitenden Steuerung der Bodennutzung soll der Flächennutzungsplan gem. § 1 (5) BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, den Erfordernissen des allgemeinen Klimaschutzes gerecht werden. Aussage Masterplan Aachen*2030 „Die Verbesserung der Energieeffizienz der Stadt, die Stärkung klimafreundlicher Mobilitätsformen sowie der Ausbau erneuerbarer Energien sind die tragenden Elemente der Aachener Klimaschutzstrategie. Ergänzend dazu sind Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, um bspw. Gesundheitlich bedenkliche Aufheizungen von Stadtquartieren zu vermeiden und klimatische Extremereignisse abzupuffern.“

6. Beteiligung der Bezirksregierung Köln

Die Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPlG an die Bezirksregierung Köln, ob die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Landesplanung und Raumordnung angepasst ist, wird im Laufe des Verfahrens, spätestens vor dem Schritt der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgen.

Teil B - Umweltbericht

- Entwurf zum Umweltbericht (gem. § 2a Ziff. 2 BauGB) -

1. Allgemein

Der Umweltbericht dient dazu, die Planung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt zu untersuchen. Damit werden die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 a BauGB im Sinne der im Juli 2004 in Kraft getretenen Novelle berücksichtigt.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Zusätzlich hat eine Erklärung zum Umweltbericht zu erfolgen. In dieser werden die Art und Weise, die Umweltbelange in dem Bauleitplan berücksichtigt werden, dargestellt, mögliche Alternativen untersucht und hinsichtlich ihrer Umsetzung bewertet.

Der Umweltbericht wird im Laufe des Änderungsverfahrens erarbeitet und wird spätestens zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgelegt